

Informationen für Kirchengemeindebüros in der EKHN: Gründung einer Gemeindejugendvertretung für die Kirchengemeinde

Wer hat die Prozessverantwortung:

Der Kinder- und Jugendausschuss der Kirchengemeinde und die Kinder- und Jugendversammlung.

Erläuterung zum Stichwort:

In der Kirchengemeinde wird nach Möglichkeit eine Gemeindejugendvertretung eingerichtet, die die Funktionen des Kinder- und Jugendausschusses des Kirchenvorstandes übernehmen soll. Die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung werden jeweils für zwei Jahre von der Kinder- und Jugendversammlung der Kirchengemeinde gewählt.

Was ist zu tun:

Der Kinder- und Jugendausschuss lädt in Absprache mit dem Kirchenvorstand zur Kinder- und Jugendversammlung der Kirchengemeinde ein. In der Kirchengemeinde wird nach Möglichkeit eine Gemeindejugendvertretung eingerichtet, die Funktionen des Kinder- und Jugendausschusses übernehmen soll. Die Mitglieder der Gemeindejugendvertretung werden von der Kinder- und Jugendversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Rechte und Pflichten werden vom Kirchenvorstand in einer Satzung festgelegt. Der Kirchenvorstand informiert das Kirchengemeindebüro, wer für die Gründung einer Gemeindejugendvertretung einzuladen ist. Die Satzung wird geschrieben und abgelegt. Gemeindepädagog*in und Dekanatsjugendreferent*in können jeweils unterstützen.

Was sind die rechtlichen Grundlagen:

Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung – KJO), insbesondere §§ 13, 17 – 19.

Was sind die Folgeschritte aus dem Vorgang:

Die Mitglieder in der Gemeindejugendvertretung werden jeweils für zwei Jahre gewählt oder berufen, nach diesem Zeitraum findet wieder ein Wahlverfahren über eine Kinder- und Jugendversammlung statt.

Zentrum Bildung der EKHN

Fachbereich Kinder und Jugend

Erbacher Straße 17

64287 Darmstadt

Tel: 06151 / 6690 – 110

Web: <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/startseite/>

Stand: 19.08.19